

Die richterlichen Dienstgeschäfte beim Amtsgericht Einbeck werden ab dem 01.03.2024 wie folgt geregelt:

Dezernat I (Direktor des Amtsgerichts Döhrel)

1. Familienverfahren einschließlich Rechtshilfeverfahren nach dem 2. Buch des FamFG mit den Anfangsbuchstaben D bis Z des Antragsgegners in den Verfahren nach den Abschnitten 2 und 6 bis 12 sowie des ältesten betroffenen Kindes in den Verfahren nach den Abschnitten 3 bis 5
2. Strafverfahren vor dem Jugendrichter und dem Jugendschöffengericht
3. Vorsitzender des Jugendschöffenwahlausschusses
4. Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Erzwingungshaftverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
5. Unterbringungsverfahren nach dem NPsychKG gem. § 312 Ziff. 3 FamFG
6. Hinterlegungen und Verwahrungen
7. Güterichterverfahren in Verfahren gemäß Ziff. 1 und 2 des Dezernats II
8. Strafverfahren einschließlich Strafbefehlsverfahren vor dem Einzelrichter mit Ausnahme der Bewährungsverfahren
9. alle in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht erfassten Geschäfte

Vertreter: Richter des Dezernats II zu Ziff. 1 bis 6, 8 und 9
Richterin des Dezernats III zu Ziff. 7

Dezernat II (Richter am Amtsgericht Mäxsel)

1. Zivilverfahren einschließlich Rechtshilfeverfahren
2. Familienverfahren einschließlich Rechtshilfeverfahren nach dem 2. Buch des FamFG mit den Anfangsbuchstaben A bis C des Antragsgegners in den Verfahren nach den Abschnitten 2 und 6 bis 12 sowie des ältesten betroffenen Kindes in den Verfahren nach den Abschnitten 3 bis 5
3. Landwirtschaftsverfahren
4. Grundbuchverfahren
5. Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem 6. Buch des FamFG und Freiheitsentziehungsverfahren nach dem 7. Buch des FamFG
6. Aufgebotsverfahren nach dem 8. Buch des FamFG
7. Verfahren nach dem NPoG
8. Zurückverwiesene Strafverfahren des Einzelrichters und des Schöffengerichts
9. Güterichterverfahren in Verfahren gemäß Ziff. 1 des Dezernats I
10. Verfahren des Ermittlungsrichters einschließlich Haftsachen, Einstellungszustimmungen gem. §§ 153, 153 a StPO und Rechtshilfe in Strafsachen

Vertreter: Richterin des Dezernats III zu 1 bis 7 und 9
Richter des Dezernats I zu 8 und 10

Dezernat III (Richterin am Amtsgericht Sievert)

1. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren nach dem 3. Buch des FamFG mit Ausnahme der Unterbringungen nach dem NPSyckG (§ 312 Ziff. 3 FamFG)
2. Strafverfahren einschließlich Strafbefehlsverfahren vor dem Schöffengericht
3. Vorsitzende des Schöffenhwahlausschusses
4. Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts
5. Zurückverwiesene Strafverfahren des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts
6. Allgemeine Vollstreckungsverfahren

Vertreter: Richter des Dezernats I zu 1 bis 4 und 6
Richter des Dezernats II zu 5

Dezernat IV (Richterin Dr. Fabian)

1. Bewährungsverfahren in Strafverfahren des Einzelrichters
2. Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Erzwingungshaftverfahren gegen Erwachsene
3. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht
4. Nachlass- und Teilungsverfahren nach dem 4. Buch des FamFG
5. Beratungshilfeverfahren
6. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens und Zwangsverwaltungsverfahren

Vertreter: Richter des Dezernats I zu 1
Richter des Dezernats II zu 3, 4 bis 6
Richterin des Dezernats III zu 2

Bei Verhinderung des Vertreters besteht die Zuständigkeit der verbleibenden Richter in der Reihenfolge der jeweils nachfolgenden Dezernate.

Über Ablehnungsgesuche entscheidet nicht der Vertreter, sondern der dem Vertreter nachfolgend berufene Richter.

Die Verteilung des richterlichen Bereitschaftsdienstes an allen dienstfreien Tagen erfolgt durch gesonderte Verfügung. An den Wochenenden erstreckt sich der Bereitschaftsdienst jeweils auf die Zeit von Freitag 13.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr, an gesetzlichen Feiertagen jeweils

von 13.00 Uhr an dem dem Feiertag vorangehenden Tag bis 6.00 Uhr an dem dem Feiertag folgenden Tag. Im Rahmen dieses Bereitschaftsdienstes hat der diensthabende Richter seine durchgehende telefonische Erreichbarkeit zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr sicherzustellen.

An nicht dienstfreien Tagen werden Eilfälle von dem für das jeweilige Dezernat zuständigen Richter bearbeitet. Dieser hat seine durchgehende telefonische Erreichbarkeit zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr sicherzustellen.